

Bekanntmachung gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 Kammergesetz für die Heilberufe in der Pflege (PflegeKG)

Die Kammerversammlung hat am 10.01.2019 folgenden Beschluss gefasst:

Weiterbildungsordnung der Pflegekammer Niedersachsen – Übergangsregelung – vom 10.01.2019

Aufgrund von Artikel 3 des Gesetzes über die Pflegekammer Niedersachsen vom 14. Dezember 2016 (Nds. GVBl. Nr. 18/2016) tritt am 01. Januar 2019 der Fünfte Teil – Weiterbildung – des Kammergesetzes für die Heilberufe in der Pflege (PflegeKG) in Kraft. Die nachfolgende Weiterbildungsordnung regelt die Weiterbildungen für die Heilberufe in der Pflege ab dem 01. Januar 2019 übergangsweise.

Gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 1 i) der Kammersatzung der Pflegekammer Niedersachsen vom 06.06.2018 hat die Kammerversammlung in ihrer Sitzung vom 10.01.2019 die nachfolgende Weiterbildungsordnung beschlossen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geschützte Weiterbildungsbezeichnungen
- § 2 Zugang zur Weiterbildung
- § 3 Durchführung der Weiterbildung
- § 4 Zulassung von Weiterbildungsstätten
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfung
- § 7 Rücktritt
- § 8 Täuschung und Ordnungsverstöße
- § 9 Facharbeit, praktische Prüfung
- § 10 Schriftliche Prüfung
- § 11 Mündliche Prüfung
- § 12 Prüfungsnoten
- § 13 Gesamtergebnis, Zeugnis
- § 14 Wiederholung der Prüfung
- § 15 Anerkennung zum Führen der Weiterbildungsbezeichnung
- § 16 Inkrafttreten

§ 1

Geschützte Weiterbildungsbezeichnungen

- (1) Geschützte Weiterbildungsbezeichnungen für die Heilberufe in der Pflege sind:
 1. Fachkraft für Intensiv- und Anästhesiepflege,
 2. Fachkraft für onkologische Pflege,
 3. Fachkraft für psychiatrische Pflege,
 4. Fachkraft für operative und endoskopische Pflege,
 5. Fachkraft für Hygiene und Infektionsprävention in der Pflege,
 6. Fachkraft für Leitungsaufgaben in der Pflege,
 7. Fachkraft für sozialpsychiatrische Pflege,
 8. Fachkraft Frühe Hilfen – Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Fachkraft Frühe Hilfen – Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger.
 9. Fachkraft für pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege
 10. Fachkraft für sozialpsychiatrische Betreuung
 11. Fachkraft für Hygiene in der Pflege

- (2) Es gelten die Übergangsvorschriften des § 35 des Kammergesetzes für die Heilberufe in der Pflege (PflegeKG).

- (3) Wer eine Weiterbildung zur Fachkraft für sozialpsychiatrische Betreuung vor dem 01. Januar 2019 begonnen und mit einer staatlichen Prüfung nach den vor dem 01. Januar 2019 geltenden Rechtsvorschriften erfolgreich abgeschlossen hat sowie die weiteren Voraussetzungen für die Anerkennung zum Führen der Weiterbildungsbezeichnung erfüllt, kann entweder eine Anerkennung zum Führen der Weiterbildungsbezeichnung nach Abs. 1 Nr. 7 oder nach Abs. 1 Nr. 10 erhalten.

- (4) Wer eine Weiterbildung zur Fachkraft für Hygiene in der Pflege vor dem 01. Januar 2019 begonnen und mit einer staatlichen Prüfung nach den vor dem 01. Januar 2019 geltenden Rechtsvorschriften erfolgreich abgeschlossen hat sowie die weiteren Voraussetzungen für die Anerkennung zum Führen der Weiterbildungsbezeichnung erfüllt, kann nur eine Anerkennung zum Führen der Weiterbildungsbezeichnung nach Abs. 1 Nr. 11 erhalten.

§ 2

Zugang zur Weiterbildung

Eine durch die Pflegekammer Niedersachsen zugelassene Weiterbildungsstätte darf nur die Personen an der Weiterbildung teilnehmen lassen, die die Zugangsvoraussetzung nach der Anlage 1 erfüllen.

§ 3

Durchführung der Weiterbildung

- (1) ¹Die Weiterbildung erfolgt durch Unterricht und in Praktika. ²Der Inhalt, die Dauer und die Ausgestaltung der Weiterbildung ergeben sich aus der Anlage 1. ³Maximal 25 von Hundert der in Anlage 1 angegebenen Stunden Unterricht können in nachgewiesenen Formen von selbstgesteuertem Lernen durchgeführt werden. ⁴Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten. ⁵Der Dauer der Praktika ist Vollzeitbeschäftigung zugrunde gelegt; bei Teilzeitbeschäftigung dauern die Praktika entsprechend länger.
- (2) Die Weiterbildung soll nicht länger als drei Jahre dauern.
- (3) ¹Fehlzeiten von 10 vom Hundert im Unterricht und von 10 vom Hundert in den Praktika sind zulässig. ²Darüber hinausgehende Fehlzeiten können durch die Pflegekammer zugelassen werden, wenn ein besonderer Härtefall vorliegt und das Weiterbildungsziel nicht gefährdet wird.
- (4) Die Pflegekammer rechnet auf Antrag der Teilnehmerin oder des Teilnehmers nach Anhörung der Weiterbildungsstätte, an der die Weiterbildung durchgeführt werden soll, gleichwertige Teile einer anderen Aus- und Weiterbildung oder sonstigen Qualifizierungsmaßnahme auf die Weiterbildung an, soweit durch die Anrechnung das Ziel der Weiterbildung nicht gefährdet wird.
- (5) Die Weiterbildungsstätte bescheinigt unter Angabe der Dauer und des Inhalts die Teilnahme an Teilen der Weiterbildung.
- (6) ¹Die Praktika sollen unter der Anleitung von Personen abgeleistet werden, die
 1. berechtigt sind, die zugehörige Weiterbildungsbezeichnung zu führen, oder
 2. die Zugangsvoraussetzung für die zugehörige Weiterbildung erfüllen, mehrjährige Berufserfahrung haben und berufspädagogisch mit mindestens 200 Stunden fort- oder weitergebildet sind.

²In Einrichtungen, in denen keine Person beschäftigt ist, die die Voraussetzung nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 erfüllt, können die Praktika unter der Anleitung einer

Person abgeleistet werden, die über eine pädagogische Qualifikation und mehrjährige Berufserfahrung verfügt. ³Mindestens 10 vom Hundert der in Anlage 1 ausgewiesenen Praktika sind durch Personen nach § 3 Absatz 6 Satz 1 Nr. 1 oder 2 durchzuführen und zu dokumentieren. ⁴Die Praktika werden durch die Leitung der Weiterbildung fachlich begleitet. ⁵Sie sind von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern an der Weiterbildung zu dokumentieren. ⁶Die Dokumentation ist von den anleitenden Personen zu bestätigen.

§ 4

Zulassung von Weiterbildungsstätten

- (1) Eine Weiterbildungsstätte ist nach § 29 des Kammergesetzes für die Heilberufe in der Pflege (PflegeKG) durch die Pflegekammer auf Antrag zuzulassen, wenn
 1. die jeweilige Weiterbildung hauptberuflich von einer Person geleitet wird, die
 - a) berechtigt ist, die zugehörige Weiterbildungsbezeichnung zu führen, oder über eine andere geeignete fachliche Qualifikation verfügt, und
 - b) über eine pädagogische Qualifikation verfügt.
 2. die Weiterbildungsstätte in ausreichender Zahl über Lehrkräfte verfügt,
 3. die Weiterbildungsstätte über die erforderlichen Räume und sonstigen erforderlichen Sachmittel, insbesondere Lehr- und Lernmittel, verfügt und
 4. die Weiterbildungsstätte die Zusammenarbeit mit einer ausreichenden Anzahl von Einrichtungen nachweist, die für die Praktika
 - a) zur Verfügung stehen und die fachlichen Voraussetzungen erfüllen und
 - b) die Anleitung nach § 3 Absatz 6 Satz 1 sicherstellen.
- (2) Wird nachgewiesen, dass eine Person mit der Qualifikation nach Absatz 1 Nr.1 nicht zur Verfügung steht, so ist die Zulassung auch möglich, wenn die Leitung der Weiterbildung zwei Personen gemeinsam obliegt, von denen die eine die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a und die andere die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b erfüllt.
- (3) Wer eine durch die Pflegekammer Niedersachsen zugelassene Weiterbildungsstätte betreibt, ohne dass die Anerkennungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen, hat dies der Pflegekammer Niedersachsen unverzüglich mitzuteilen.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Zur Abnahme der Abschlussprüfung richtet die Pflegekammer Niedersachsen für jede Weiterbildung einer jeden Weiterbildungsstätte einen Prüfungsausschuss ein. ²Für eine Weiterbildung kann für mehrere Weiterbildungsstätten mit deren Zustimmung ein Prüfungsausschuss gebildet werden.
- (2) ¹Die Pflegekammer Niedersachsen beruft als Mitglieder des Prüfungsausschusses
1. ein vorsitzendes Mitglied,
 2. eine Leiterin oder einen Leiter der Weiterbildung und
 3. mindestens zwei Lehrkräfte, die in der Weiterbildung unterrichten.
- ²Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses wird ein stellvertretendes Mitglied berufen. ³Die Pflegekammer Niedersachsen fordert die Weiterbildungsstätten auf, für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Vorschläge einzureichen.
- (3) Für die Mitwirkung an der praktischen Prüfung beruft die Pflegekammer Niedersachsen Personen nach § 3 Absatz 6 Satz 1 als zusätzliche Prüferinnen und Prüfer.

§ 6

Prüfungen

- (1) ¹Die Weiterbildung schließt mit einer Prüfung ab. ²Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil sowie nach Maßgabe der Anlage 1 aus einer Facharbeit oder einer praktischen Prüfung. ³Die Prüfung ist nicht öffentlich.
- (2) ¹Spätestens vier Monate vor dem vorgesehenen Ende der Weiterbildung meldet die Weiterbildungsstätte die Prüflinge mit deren Einverständnis zur Prüfung bei der Pflegekammer Niedersachsen an. ²In der Meldung sind mitzuteilen
1. der bis dahin abgeleistete Unterricht und die bis dahin abgeleisteten Praktika,
 2. der noch abzuleistende Unterricht und die noch abzuleistenden Praktika,
 3. nach § 3 Absatz 4 anerkannte Teile der Weiterbildung,
 4. die Fehlzeiten und
 5. der Aufgabenvorschlag für die Facharbeit, wenn eine Facharbeit Bestandteil der Prüfung ist und der Aufgabenvorschlag der Pflegekammer Niedersachsen nach der Anlage 1, Abschnitt C oder G nicht früher mitzuteilen ist.

³Außerdem ist nachzuweisen, dass die Zugangsvoraussetzung für die Weiterbildung vorliegt.

- (3) ¹Spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn gibt die Pflegekammer Niedersachsen ihre Entscheidung über die Zulassung bekannt. ²Zur Prüfung darf nicht zugelassen werden, wer
1. die Zugangsvoraussetzung für die Weiterbildung nicht erfüllt,
 2. die Weiterbildung nicht bis zum vorgesehenen Termin für die mündliche Prüfung ableisten kann oder
 3. die bisherigen Fehlzeiten über das zulässige Maß hinaus überschritten hat.
- (4) ¹Die Pflegekammer Niedersachsen setzt im Einvernehmen mit der Leitung der Weiterbildung den Zeitpunkt der Prüfungsteile fest. ²Sie veranlasst die Ladung der Prüflinge, der Mitglieder des Prüfungsausschusses und der Prüferinnen und Prüfer nach § 5 Absatz 3. ³Die Ladungsfrist soll mindestens vier Wochen betragen.
- (5) ¹Über den Verlauf der schriftlichen, der praktischen und der mündlichen Prüfung ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen und von den beteiligten Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben. ²Die Niederschrift über den Verlauf der praktischen und der mündlichen Prüfung muss die Prüfungsgegenstände und die Bewertungen der Leistungen enthalten.

§ 7

Rücktritt

- (1) ¹Der Prüfling kann nach seiner Zulassung zur Prüfung aus wichtigem Grund von der Prüfung oder einem Prüfungsteil zurücktreten. ²Der Grund ist der Pflegekammer Niedersachsen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und glaubhaft zu machen. ³Krankheit ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen; ein amtsärztliches Zeugnis kann verlangt werden.
- (2) ¹Liegt ein wichtiger Grund vor, so genehmigt die Pflegekammer Niedersachsen den Rücktritt; die Prüfung gilt dann als nicht unternommen, der Prüfungsteil als nicht begonnen. ²Gilt ein Prüfungsteil als nicht begonnen, so entscheidet die Pflegekammer Niedersachsen, wann die Prüfung fortgesetzt wird.
- (3) ¹Tritt ein Prüfling ohne Genehmigung von der Prüfung oder einem Prüfungsteil zurück, so gilt die Prüfung als insgesamt nicht bestanden. ²Es gilt als ungenehmigter Rücktritt, wenn eine Prüfungsleistung nicht oder nicht rechtzeitig erbracht wird.

§ 8

Täuschung und Ordnungsverstöße

- (1) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis eines Prüfungsteils durch Benutzung eines unzulässigen Hilfsmittels, unzulässige Hilfe Dritter oder sonstige Täuschung zu beeinflussen, so entscheidet die Pflegekammer Niedersachsen je nach Schwere der Verfehlung, ob die Leistung gleichwohl bewertet wird, ob der Prüfungsteil wiederholt werden darf oder ob die Prüfung für nicht bestanden erklärt wird.
- (2) ¹Verstößt ein Prüfling gegen die Ordnung, so kann er im Fall
1. der schriftlichen Prüfung durch das Aufsicht führende Mitglied des Prüfungsausschusses,
 2. der praktischen Prüfung durch das die praktische Prüfung beurteilende Mitglied des Prüfungsausschusses,
 3. der mündlichen Prüfung durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses
- von der weiteren Teilnahme an dem Prüfungsteil ausgeschlossen werden. ²Ist ein Prüfling ausgeschlossen worden, so entscheidet die Pflegekammer Niedersachsen je nach Schwere der Verfehlung, ob der Prüfungsteil wiederholt werden darf oder die Prüfung für nicht bestanden erklärt wird.
- (3) Wird eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfung nur innerhalb von drei Jahren nach dem Tag der mündlichen Prüfung durch die Pflegekammer Niedersachsen für nicht bestanden erklärt werden.

§ 9

Facharbeit, praktische Prüfung

- (1) ¹Eine in der Anlage 1 vorgesehene Facharbeit ist als selbständig erstellte schriftliche Ausarbeitung zu einer Problemstellung aus dem Stoff der Weiterbildung vorzulegen. ²Die Aufgabe für die Facharbeit wird dem Prüfling mit der Zulassung zur Prüfung bekannt gegeben, wenn in der Anlage 1 Abschnitt C oder G kein früherer Zeitpunkt festgelegt ist. ³Die Facharbeit ist innerhalb von acht Wochen nach der Zulassung zur Prüfung bei der Leitung der Weiterbildung abzugeben. ⁴Die Facharbeit wird von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses, die das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt, nacheinander bewertet. ⁵Weichen die Noten voneinander ab, so entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses; es kann sich dabei für eine der Noten oder eine dazwischen liegende Note entscheiden.

- (2) ¹Eine in der Anlage 1 vorgesehene praktische Prüfung wird von dem Mitglied des Prüfungsausschusses nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und einer Prüferin oder einem Prüfer nach § 5 Absatz 3, die oder den das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt, abgenommen und bewertet. ²Weichen die Noten voneinander ab, so ergibt sich die Note für die praktische Prüfung aus dem Mittelwert der einzelnen Noten. ³Ist eine in der Anlage 1 vorgesehene praktische Prüfung in mehrere Abschnitte geteilt, so gilt die Prüfung nur als bestanden, wenn jeder einzelne Prüfungsanteil bestanden ist.

§ 10

Schriftliche Prüfung

- (1) ¹Die schriftliche Prüfung besteht aus einer Aufsichtsarbeit. ²Die Bearbeitungszeit beträgt drei Zeitstunden.
- (2) ¹Der Gegenstand der Aufsichtsarbeit kann dem gesamten Stoff der Weiterbildung entnommen werden. ²Die Aufgabe muss problem- oder projektbezogen sein. ³Die Aufgabe und die zulässigen Hilfsmittel werden von der Pflegekammer Niedersachsen aus zwei Vorschlägen der Leitung der Weiterbildung ausgewählt.
- (3) ¹Die Aufsichtsarbeit wird von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses, die das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt, nacheinander bewertet. ²Weichen die Noten voneinander ab, so entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses; es kann sich dabei für eine der Noten oder eine dazwischen liegende Note entscheiden.

§ 11

Mündliche Prüfung

- (1) ¹Die mündliche Prüfung bildet den Abschluss der Weiterbildung. ²An ihr kann teilnehmen, wer den vorgeschriebenen Unterricht und die vorgeschriebenen Praktika abgeleistet und das zulässige Maß der Fehlzeiten nicht überschritten hat.
- (2) ¹Die mündliche Prüfung wird als Prüfungsgespräch mit bis zu vier Prüflingen vor dem Prüfungsausschuss durchgeführt. ²Die Prüfung dauert je Prüfling zwischen 20 und 30 Minuten.
- (3) ¹Die mündliche Prüfung kann den gesamten Stoff der Weiterbildung zum Gegenstand haben. ²Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses bewertet die Leistung jedes Prüflings. ³Weichen die Noten für einen Prüfling voneinander ab, so ergibt sich die Note der mündlichen Prüfung aus dem Mittelwert der einzelnen Noten.

- (4) ¹Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann
1. Personen, die demnächst die Prüfung ablegen wollen, und
 2. Personen, an deren Anwesenheit ein dienstliches Interesse besteht,
- als Zuhörende zulassen, wenn kein Prüfling widerspricht. ²Bei der Beratung dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 12

Prüfungsnoten

- (1) ¹Für die Bewertung sind die folgenden Noten zu verwenden:

sehr gut	(1)	für eine den Anforderungen in besonderem Maß entsprechende Leistung,
gut	(2)	für eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung,
befriedigend	(3)	für eine im Allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung,
ausreichend	(4)	für eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
mangelhaft	(5)	für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,
ungenügend	(6)	für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

²Zwischennoten dürfen nicht vergeben werden.

- (2) Mittelwerten sind die Noten wie folgt zugeordnet:

weniger als 1,5	=	sehr gut (1),
1,5 oder mehr, aber weniger als 2,5	=	gut (2),
2,5 oder mehr, aber weniger als 3,5	=	befriedigend (3),
3,5 oder mehr, aber weniger als 4,5	=	ausreichend (4),
4,5 oder mehr, aber weniger als 5,5	=	mangelhaft (5),
5,5 oder mehr	=	ungenügend (6).

§ 13

Gesamtergebnis

- (1) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses gibt im Anschluss an die mündliche Prüfung das Gesamtergebnis bekannt.
- (2) Aus dem Mittelwert der Noten für die einzelnen Prüfungsteile wird die Gesamtnote ermittelt.
- (3) ¹Die Prüfung ist bestanden, wenn kein Prüfungsteil die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erhalten hat. ²Anderenfalls ist die Prüfung nicht bestanden.
- (4) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält hierüber ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 2.
- (5) ¹Ist die Prüfung nicht bestanden, so bestätigt die Pflegekammer Niedersachsen das Nichtbestehen der Prüfung schriftlich und gibt eine Empfehlung für die Vorbereitung auf die Wiederholungsprüfung. ²Der Empfehlung nach Satz 1 sollen Vorschläge der Mitglieder des Prüfungsausschusses zugrunde gelegt werden.

§ 14

Wiederholung der Prüfung

¹Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. ²Zur Wiederholungsprüfung wird von der Pflegekammer Niedersachsen zugelassen, wer dies innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der Prüfung beantragt. ³Auf Verlangen des Prüflings werden Prüfungsteile, die mindestens die Note "ausreichend" erhalten haben, auf die Wiederholungsprüfung angerechnet.

§ 15

Anerkennung zum Führen der Weiterbildungsbezeichnung

Die Anerkennung zum Führen der Weiterbildungsbezeichnung erteilt die Pflegekammer Niedersachsen nach dem Muster der Anlage 3.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Ordnung tritt nach Beschlussfassung durch die Kammerversammlung der Pflegekammer Niedersachsen und Genehmigung der Aufsichtsbehörde am 01. Januar 2019 in Kraft. ²Veröffentlicht ist diese Ordnung auf der Internetseite der Pflegekammer (www.pflegekammer-nds.de).
- (2) Gemäß § 35 Absatz 3 des Gesetzes über die Pflegekammer Niedersachsen kann eine vor dem 01. Januar 2019 an einer nach § 3 des Niedersächsischen. Gesundheitsfachberufegesetzes anerkannten Weiterbildungsstätte begonnene Weiterbildung nach den vor dem 01. Januar 2019 geltenden Rechtsvorschriften abgeschlossen werden. Wird die Weiterbildung hiernach abgeschlossen, richtet sich auch das Prüfungsverfahren nach den vor dem 01. Januar 2019 geltenden Rechtsvorschriften.

Hannover, den 22.02.2019

Sandra Mehmecke,
Präsidentin der Pflegekammer Niedersachsen

Anlage 1

(zu § 2 und § 3 Abs. 1 Satz 2)

A. Fachkraft für Intensiv- und Anästhesiepflege

1. Zugangsvoraussetzung

Die Zugangsvoraussetzung zur Weiterbildung in der Intensiv- und Anästhesiepflege erfüllt, wer berechtigt ist, die Berufsbezeichnung Altenpflegerin, Altenpfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerin, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger zu führen.

2. Weiterbildungsziele

Die Weiterbildung soll zur Wahrnehmung der Aufgaben in den verschiedenen Fachgebieten der Intensiv- und Anästhesiepflege und in der Assistenz in der Intensivmedizin und Anästhesie befähigen. Sie soll es ermöglichen, geschlechts- und altersspezifische, soziale und ethnologische Unterschiede der Personen, auf die sich die berufliche Tätigkeit bezieht, zu erfassen und zu berücksichtigen.

3. Unterricht

Die Weiterbildung umfasst 720 Unterrichtsstunden in Theorie und Praxis in den folgenden Weiterbildungseinheiten:

3.1 Allgemeine pflegerelevante Kenntnisse (160 Unterrichtsstunden)

3.1.1 Managementkompetenz

3.1.1.1 Betriebsorganisation, betriebswirtschaftliche Grundlagen

Hierzu zählen insbesondere:

- a) betriebswirtschaftliche Grundbegriffe,
- b) Budget und Entgeltsysteme,
- c) Wirtschaftlichkeit,
- d) Rechtsformen von Einrichtungen des Gesundheitswesens,
- e) Personalbedarf,
- f) Betriebsphilosophien, Kundenorientierung.

3.1.1.2 Rechtsgrundlagen

Hierzu zählen insbesondere:

- a) System der Rechtsordnung,
- b) Zivilrecht, insbesondere Haftungsrecht,
- c) Strafrecht,
- d) Arbeitsrecht, Arbeitsschutzrecht,
- e) Sozialrecht,
- f) Gesundheitsrecht,
- g) Betreuungsrecht,

- h) Niedersächsisches Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke.

3.1.2 Psychosoziale und kommunikative Kompetenz

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Führungsstile,
- b) Personalführung,
- c) Kommunikation (Gesprächsführung, Rhetorik, Konfliktbearbeitung),
- d) Didaktik, Lerntheorien, Reflexionsverfahren,
- e) Beratung und Anleitung,
- f) Gestaltung von Anleitungsprozessen.

3.1.3 Pflegefachliche Kompetenz

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Grundlagen zum Pflegeverständnis,
- b) ethisches Handeln in der Pflege,
- c) Interaktion in der Pflege,
- d) Pflegeprozess,
- e) Qualitätssicherung.

3.2 Intensiv- und Anästhesiepflege (280 Unterrichtsstunden)

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Pflegetheorien, Pflegeorganisation, Pflegemanagement in der Intensiv- und Anästhesiepflege,
- b) Intensiv- und Anästhesiepflege einschließlich Krankenbeobachtung unter Berücksichtigung neuester Pflegekenntnisse und -techniken,
- c) alternative Pflegemethoden,
- d) Erkennen und Einschätzen der Patientensituation im Hinblick auf Vitalfunktionsstörungen, Bewusstseins- und Verhaltensveränderungen, Schmerzzustände,
- e) unterstützende Pflege bei diagnostischen und therapeutischen medizinischen Interventionen,
- f) komplexe Pflegesituationen in der Intensiv- und Anästhesiepflege,
- g) Pflege Sterbender,
- h) Hygiene im Bereich der Intensivmedizin und Anästhesiepflege und bei der Aufbereitung von Medizinprodukten,
- i) Betreiben und Anwenden von Medizinprodukten,
- j) Training an den in der Intensivmedizin und Anästhesie eingesetzten Geräten,
- k) Qualitätssicherung in der Intensivpflege und Anästhesiepflege.

3.3 Pflegerelevantes Grundwissen aus Bezugswissenschaften (280 Unterrichtsstunden)

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Anatomie, Physiologie, Pathophysiologie der Organsysteme,
- b) Ätiologie, Symptomatik, Diagnostik,

- c) Überwachung und Behandlung intensivmedizinischer Erkrankungen, Verletzungen und Intoxikationen,
- d) Pharmakologie und Mikrobiologie,
- e) Reanimation,
- f) spezifische Interventionen in der Intensiv- und Anästhesiepflege,
- g) prä- und postnarkotische Therapie,
- h) Schmerztherapie.

4. Praktische Weiterbildung

Die Praktika dauern insgesamt 2079 Stunden, und zwar

- a. 616 Stunden in einer Anästhesieabteilung oder mehreren Anästhesieabteilungen mit mindestens drei operativen Fachbereichen,
- b. 1232 Stunden auf medizinischen oder operativen Intensivstationen unterschiedlicher Fachrichtungen und Schwerpunkte,
- c. 231 Stunden mit dem Schwerpunkt der fachpflegerischen Teilnahme an diagnostischen und therapeutischen Eingriffen in einem weiteren für die Intensiv- und Anästhesiepflege wichtigen diagnostischen und therapeutischen Funktionsbereich oder auf einer weiteren medizinischen oder operativen Intensivstation.

5. Praktische Prüfung

Die praktische Prüfung besteht aus den Abschnitten Intensivpflege und Anästhesiepflege. Die Intensivpflege oder Anästhesiepflege einer Patientin oder eines Patienten ist zu planen, durchzuführen und auszuwerten. Bei den im Zusammenhang damit stehenden diagnostischen und therapeutischen ärztlichen Maßnahmen ist mitzuwirken. Die für die Prüfungsaufgabe benötigten Gegenstände sind funktionstüchtig bereitzustellen.

B. Fachkraft für onkologische Pflege

1. Zugangsvoraussetzung

Die Zugangsvoraussetzung zur Weiterbildung in der onkologischen Pflege erfüllt, wer berechtigt ist, die Berufsbezeichnung Altenpflegerin, Altenpfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerin, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger zu führen.

2. Weiterbildungsziele

Die Weiterbildung soll zur Wahrnehmung der umfassenden Pflege, Begleitung und Hilfe krebserkrankter Menschen in den verschiedenen Phasen der Erkrankung unter Berücksichtigung der körperlichen, geistigen und seelischen Bedürfnisse einschließlich der Beratung der Angehörigen befähigen. Sie soll es ermöglichen, geschlechts- und altersspezifische, soziale und ethnologische Unterschiede der Personen, auf die sich die berufliche Tätigkeit bezieht, zu erfassen und zu berücksichtigen.

3. Unterricht

Die Weiterbildung umfasst 720 Unterrichtsstunden in Theorie und Praxis in den folgenden Weiterbildungseinheiten.

3.1 Allgemeine pflegerelevante Kenntnisse (160 Unterrichtsstunden)

3.1.1 Managementkompetenz

3.1.1.1 Betriebsorganisation, betriebswirtschaftliche Grundlagen

Hierzu zählen insbesondere:

- a) betriebswirtschaftliche Grundbegriffe,
- b) Budget und Entgeltsysteme,
- c) Wirtschaftlichkeit,
- d) Rechtsformen von Einrichtungen des Gesundheitswesens,
- e) Personalbedarf,
- f) Betriebsphilosophien, Kundenorientierung.

3.1.1.2 Rechtsgrundlagen

Hierzu zählen insbesondere:

- a) System der Rechtsordnung,
- b) Zivilrecht, insbesondere Haftungsrecht,
- c) Strafrecht,
- d) Arbeitsrecht, Arbeitsschutzrecht,
- e) Sozialrecht,
- f) Gesundheitsrecht,
- g) Betreuungsrecht,
- h) Niedersächsisches Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke.

3.1.2 Psychosoziale und kommunikative Kompetenz

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Führungsstile,
- b) Personalführung,
- c) Kommunikation (Gesprächsführung, Rhetorik, Konfliktbearbeitung),
- d) Didaktik, Lerntheorien, Reflexionsverfahren,
- e) Beratung und Anleitung,
- f) Gestaltung von Anleitungsprozessen.

3.1.3 Pflegefachliche Kompetenz

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Grundlagen zum Pflegeverständnis,
- b) ethisches Handeln in der Pflege,
- c) Interaktion in der Pflege,
- d) Pflegeprozess,
- e) Qualitätssicherung.

3.2 Onkologische Pflege (340 Unterrichtsstunden)

Hierzu zählen insbesondere:

- a) spezielle Pflegemaßnahmen bei Patientinnen und Patienten mit onkologischen und hämatologischen Erkrankungen,
- b) Pflegetechniken,
- c) Umgang mit Zytostatika,
- d) Notfallsituationen in der Onkologie,
- e) supportive Pflegemaßnahmen,
- f) Schmerz- und Ernährungsmanagement,
- g) palliative Pflege,
- h) außerklinische Pflege und Nachsorge.

3.3 Pflegerelevantes Grundwissen aus Bezugswissenschaften (160 Unterrichtsstunden)

Hierzu zählen insbesondere:

- a) allgemeine physiologische und pathologische Grundlagen,
- b) Systematik und Pathologie maligner Tumore,
- c) diagnostische und therapeutische Methoden,
- d) Komplikationen und Notfallgefahren,
- e) spezielle Arzneimittellehre,
- f) Vorsorge, Früherkennung, Nachsorge,
- g) unkonventionelle Behandlungsmethoden.

3.4 Kommunikativer und psychosozialer Bereich (60 Unterrichtsstunden)

Hierzu zählen insbesondere:

- a) psychosoziale Auswirkungen onkologischer Erkrankungen,

- b) Interaktion und Kommunikation im Zusammenhang mit den verschiedenen Stadien onkologischer Erkrankungen,
- c) Hilfestellungen und Bewältigungsstrategien für Betroffene, Angehörige und Helfer.

4. Praktische Weiterbildung

Die Praktika dauern insgesamt 2156 Stunden, und zwar

- a. 462 Stunden in einer inneren Abteilung mit Tumorkranken,
- b. 462 Stunden in einer operativen Abteilung mit Tumorkranken,
- c. 462 Stunden in einer strahlentherapeutischen Einheit,
- d. 308 Stunden in einer onkologischen Kinderabteilung,
- e. 308 Stunden in einer hämatologischen oder onkologischen Ambulanz oder in einer Tagesklinik,
- f. 154 Stunden in ambulanter oder häuslicher Pflege oder einer Einrichtung der Nachsorge, in einem Hospiz oder in einer Knochenmarktransplantationseinheit.

5. Praktische Prüfung

In einer praktischen Prüfung ist die onkologische Pflege einer Patientin oder eines Patienten zu planen, durchzuführen, zu dokumentieren und auszuwerten. Bei den in Zusammenhang damit stehenden diagnostischen und therapeutischen ärztlichen Maßnahmen ist mitzuwirken. Die für die Prüfungsaufgabe benötigten Gegenstände sind funktionstüchtig bereitzustellen.

C. Fachkraft für psychiatrische Pflege

1. Zugangsvoraussetzung

Die Zugangsvoraussetzung zur Weiterbildung in der psychiatrischen Pflege erfüllt, wer berechtigt ist, die Berufsbezeichnung Altenpflegerin, Altenpfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerin, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger zu führen.

2. Weiterbildungsziele

Die Weiterbildung soll zur eigenverantwortlichen Pflege in allen Fachgebieten der Psychiatrie und zur mitverantwortlichen Betreuung psychisch Kranker befähigen. Sie soll es ermöglichen, geschlechts- und altersspezifische, soziale und ethnologische Unterschiede der Personen, auf die sich die berufliche Tätigkeit bezieht, zu erfassen und zu berücksichtigen.

3. Unterricht

Die Weiterbildung umfasst 720 Unterrichtsstunden in Theorie und Praxis in den folgenden Weiterbildungseinheiten:

3.1 Allgemeine pflegerelevante Kenntnisse (160 Unterrichtsstunden)

3.1.1 Managementkompetenz

3.1.1.1 Betriebsorganisation, betriebswirtschaftliche Grundlagen

Hierzu zählen insbesondere:

- a) betriebswirtschaftliche Grundbegriffe,
- b) Budget und Entgeltsysteme,
- c) Wirtschaftlichkeit,
- d) Rechtsformen von Einrichtungen des Gesundheitswesens,
- e) Personalbedarf,
- f) Betriebsphilosophien, Kundenorientierung.

3.1.1.2 Rechtsgrundlagen

Hierzu zählen insbesondere:

- a) System der Rechtsordnung,
- b) Zivilrecht, insbesondere Haftungsrecht,
- c) Strafrecht,
- d) Arbeitsrecht, Arbeitsschutzrecht,
- e) Sozialrecht,
- f) Gesundheitsrecht,
- g) Betreuungsrecht,
- h) Niedersächsisches Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke.

3.1.2 Psychosoziale und kommunikative Kompetenz

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Führungsstile,
- b) Personalführung,
- c) Kommunikation (Gesprächsführung, Rhetorik, Konfliktbearbeitung),
- d) Didaktik, Lerntheorien, Reflexionsverfahren,
- e) Beratung und Anleitung,
- f) Gestaltung von Anleitungsprozessen.

3.1.3 Pflegefachliche Kompetenz

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Grundlagen zum Pflegeverständnis,
- b) ethisches Handeln in der Pflege,
- c) Interaktion in der Pflege,
- d) Pflegeprozess,
- e) Qualitätssicherung.

3.2 Psychiatrische Pflege (300 Unterrichtsstunden)

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Pflegewissenschaft, Pflege-theorien, Pflegeprozess,
- b) Modelle und Konzepte der psychiatrischen Pflege in verschiedenen Einrichtungsformen,
- c) Pflegekonzepte, Pflegetechniken in verschiedenen Pflegesituationen,
- d) fachpflegerisch-therapeutische Kompetenz (basale Stimulation, Validation, Kinästhetik, Biographiearbeit, Realitätsorientierungstraining, Kooperationskonzepte, Gesundheitsförderung u. a.).

3.3 Pflegerelevantes Grundwissen aus Bezugswissenschaften (260 Unterrichtsstunden)

3.3.1 Psychiatrie

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Geschichte der Psychiatrie,
- b) Versorgungsstrukturen,
- c) Krankheitsmodelle, Diagnostik, medikamentöse und nicht medikamentöse Therapie, Pharmakologie, Prävention,
- d) Krankheitsbilder,
- e) spezielle Konzepte und Methoden in der allgemeinen Psychiatrie, der Kinder- und Jugendpsychiatrie, der Gerontopsychiatrie und der forensischen Psychiatrie.

3.3.2 Neurologie

3.3.3 Psychologie

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Grundlagen,
- b) klinische Psychologie, Entwicklungspsychologie.

3.3.4 Biologie

3.3.5 Soziologie

3.3.6 Pädagogik

4. Praktische Weiterbildung

¹Die Praktika dauern insgesamt 1386 Stunden. In drei der folgenden Bereiche sind jeweils 462 Stunden abzuleisten:

- a) allgemeine psychiatrisch-psychotherapeutische Pflege,
- b) gerontopsychiatrische oder gerontologische Pflege,
- c) kinder- und jugendpsychiatrische Pflege,
- d) Pflege Abhängigkeitskranker,
- e) Pflege von Menschen mit Intelligenzminderung oder mit Störungen in der geistigen Entwicklung und psychiatrischen Auffälligkeiten,
- f) forensische psychiatrische Pflege.

²Die Praktika können auch im Bereich ambulanter Pflege abgeleistet werden.

5. Facharbeit

Es ist eine Facharbeit zu fertigen

1. über den Verlauf und das Ergebnis einer einzelfallbezogenen psychiatrischen Pflege und
2. über ein in eigener Verantwortung geführtes Einzel- oder Gruppengespräch unter Darlegung und Erläuterung der Gesprächsführung nach fachspezifischen Kriterien oder über eine längerfristige Gruppen- oder Projektarbeit unter Darlegung der Konzeption und einer Auswertung und Erläuterung der Arbeit.

Spätestens sieben Monate vor dem vorgesehenen Ende der Weiterbildung hat die Weiterbildungsstätte der Pflegekammer Niedersachsen für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer einen Aufgabenvorschlag für die Facharbeit mitzuteilen. Die Aufgabe für die Facharbeit wird der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer fünf Monate vor dem vorgesehenen Ende der Weiterbildung von der Pflegekammer Niedersachsen bekannt gegeben.

D. Fachkraft für operative und endoskopische Pflege

1. Zugangsvoraussetzung

Die Zugangsvoraussetzung zur Weiterbildung für operative und endoskopische Pflege erfüllt, wer berechtigt ist, die Berufsbezeichnung Altenpflegerin, Altenpfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerin, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger zu führen.

2. Weiterbildungsziele

Die Weiterbildung soll zur Wahrnehmung der vielfältigen Aufgaben in den verschiedenen Fachgebieten der operativen und endoskopischen Pflege, Diagnostik und Therapie befähigen. Sie soll es ermöglichen, geschlechts- und altersspezifische, soziale und ethnologische Unterschiede der Personen, auf die sich die berufliche Tätigkeit bezieht, zu erfassen und zu berücksichtigen.

3. Unterricht

Die Weiterbildung umfasst 720 Unterrichtsstunden in Theorie und Praxis in den folgenden Weiterbildungseinheiten:

3.1 Allgemeine pflegerelevante Kenntnisse (160 Unterrichtsstunden)

3.1.1 Managementkompetenz

3.1.1.1 Betriebsorganisation, betriebswirtschaftliche Grundlagen

Hierzu zählen insbesondere:

- a) betriebswirtschaftliche Grundbegriffe,
- b) Budget und Entgeltsysteme,
- c) Wirtschaftlichkeit,
- d) Rechtsformen von Einrichtungen des Gesundheitswesens,
- e) Personalbedarf,
- f) Betriebsphilosophien, Kundenorientierung.

3.1.1.2 Rechtsgrundlagen

Hierzu zählen insbesondere:

- a) System der Rechtsordnung,
- b) Zivilrecht, insbesondere Haftungsrecht,
- c) Strafrecht,
- d) Arbeitsrecht, Arbeitsschutzrecht,
- e) Sozialrecht,
- f) Gesundheitsrecht,
- g) Betreuungsrecht,
- h) Niedersächsisches Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke.

3.1.2 Psychosoziale und kommunikative Kompetenz

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Führungsstile,
- b) Personalführung,
- c) Kommunikation (Gesprächsführung, Rhetorik, Konfliktbearbeitung),
- d) Didaktik, Lerntheorien, Reflexionsverfahren,
- e) Beratung und Anleitung,
- f) Gestaltung von Anleitungsprozessen.

3.1.3 Pflegefachliche Kompetenz

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Grundlagen zum Pflegeverständnis,
- b) ethisches Handeln in der Pflege,
- c) Interaktion in der Pflege,
- d) Pflegeprozess,
- e) Qualitätssicherung.

3.2 Operative und endoskopische Pflege (380 Unterrichtsstunden)

3.2.1 Pflege vor, während und nach diagnostischen und therapeutischen Eingriffen

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Würdigung der Patientensituation,
- b) Übernahme und Übergabe von Patientinnen und Patienten,
- c) Lagerung von Patientinnen und Patienten,
- d) Prophylaxen,
- e) Vorbereitung,
- f) Betreuung und Nachsorge,
- g) Dokumentation,
- h) Ver- und Entsorgung der Gebrauchsartikel,
- i) Nachbereitung des Arbeitsplatzes,
- j) Mitarbeit bei Diagnostik und Therapie.

3.2.2 Instrumenten-, Geräte- und Materialkunde, Medizintechnik

Neben den allgemeinen Regelungen des Betriebens und Anwendens von Medizinprodukten zählen hierzu insbesondere:

- a) Instrumentenübersicht, Instrumentenzusammenstellung, Instrumentenhandhabung, Instrumentenpflege,
- b) Hochfrequenzchirurgie,
- c) Systeme der Bild- und Lichtübertragung,
- d) Therapie-, Ultraschall- und Endoskopiesysteme.

3.2.3 Hygiene

Hierzu zählen insbesondere:

- a) allgemeine Mikrobiologie,
- b) Aufbereitung von Medizinprodukten,
- c) Ver- und Entsorgung,

- d) Umgang mit Hygienemitteln,
- e) Maßnahmen zur Hygiene,
- f) Anleitung, Kontrollen.

3.3 Pflegerrelevantes Grundwissen aus Bezugswissenschaften (180 Unterrichtsstunden)

3.3.1 Spezielle Pharmakologie und Anästhesie

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Anästhesieverfahren,
- b) Pharmaka in den Funktionsbereichen,
- c) Komplikationen, Schock,
- d) Reanimation.

3.3.2 Indikation, Methoden und Techniken diagnostischer und therapeutischer Operationen und endoskopischer Eingriffe, Anatomie, Physiologie und Topographie

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Bewegungs- und Stützsystem,
- b) Atmungssystem,
- c) Herz- und Gefäßsystem,
- d) Verdauungssystem,
- e) Urogenitalsystem,
- f) endokrines System,
- g) zentrales und peripheres Nervensystem,
- h) Transplantationsmedizin,
- i) spezifische Verfahren in der operativen und endoskopischen Pädiatrie.

4. Praktische Weiterbildung

Die Praktika dauern insgesamt 2156 Stunden, und zwar

- a. 770 Stunden in diagnostischen und therapeutischen Funktionsbereichen der Allgemein- und Abdominalchirurgie,
- b. 462 Stunden in diagnostischen und therapeutischen Funktionsbereichen der Unfallchirurgie oder Orthopädie,
- c. 924 Stunden in Abteilungen mit endoskopischen oder minimal-invasiven Eingriffen, davon ein Einsatz mit mindestens 154 Stunden in der Gastroenterologie, sowie Einsätze in mindestens zwei weiteren Abteilungen (z. B. Pneumologie, Urologie, Gynäkologie, Kardiologie, Neurochirurgie).

5. Praktische Prüfung

In einer praktischen Prüfung sind ein endoskopischer oder minimal-invasiver und ein operativer Eingriff pflegerisch zu planen, zu begleiten, zu dokumentieren und auszuwerten. Bei den im Zusammenhang damit stehenden diagnostischen und therapeutischen ärztlichen Maßnahmen ist mitzuwirken. Das Instrumentarium für den Eingriff ist vor- und nachzubereiten.

E. Fachkraft für Hygiene und Infektionsprävention in der Pflege

1. Zugangsvoraussetzung

Die Zugangsvoraussetzung zur Weiterbildung für Hygiene und Infektionsprävention in der Pflege erfüllt, wer berechtigt ist, die Berufsbezeichnung Altenpflegerin, Altenpfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerin, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger zu führen.

2. Weiterbildungsziel

Die Weiterbildung soll zur Wahrnehmung von Aufgaben der Verbesserung und Aufrechterhaltung von Hygiene und Infektionsprävention durch Erkennung, Verhütung und Bekämpfung von Infektionen in Krankenhäusern, Pflege- und anderen Einrichtungen des Sozial- und Gesundheitswesens befähigen. Sie soll es ermöglichen, geschlechts- und altersspezifische, soziale und ethnologische Unterschiede der Personen, auf die sich die berufliche Tätigkeit bezieht, zu erfassen und zu berücksichtigen.

3. Unterricht

Die Weiterbildung umfasst 720 Unterrichtsstunden in Theorie und Praxis in den folgenden Weiterbildungseinheiten:

3.1 Allgemeine pflegerelevante Kenntnisse (160 Unterrichtsstunden)

3.1.1 Managementkompetenz

3.1.1.1 Betriebsorganisation, betriebswirtschaftliche Grundlagen

Hierzu zählen insbesondere:

- a) betriebswirtschaftliche Grundbegriffe,
- b) Budget und Entgeltsysteme,
- c) Wirtschaftlichkeit,
- d) Rechtsformen von Einrichtungen des Gesundheitswesens,
- e) Personalbedarf,
- f) Betriebsphilosophien, Kundenorientierung.

3.1.1.2 Rechtsgrundlagen

Hierzu zählen insbesondere:

- a) System der Rechtsordnung,
- b) Zivilrecht, insbesondere Haftungsrecht,
- c) Strafrecht,
- d) Arbeitsrecht, Arbeitsschutzrecht,
- e) Sozialrecht,
- f) Gesundheitsrecht,
- g) Betreuungsrecht,
- h) Niedersächsisches Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke.

3.1.2 Psychosoziale und kommunikative Kompetenz

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Führungsstile,
- b) Personalführung,
- c) Kommunikation (Gesprächsführung, Rhetorik, Konfliktbearbeitung),
- d) Didaktik, Lerntheorien, Reflexionsverfahren,
- e) Beratung und Anleitung,
- f) Gestaltung von Anleitungsprozessen.

3.1.3 Pflegefachliche Kompetenz

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Grundlagen zum Pflegeverständnis,
- b) ethisches Handeln in der Pflege,
- c) Interaktion in der Pflege,
- d) Pflegeprozess,
- e) Qualitätssicherung.

3.2 Grundlagen der Hygiene (220 Unterrichtsstunden)

Hierzu zählen insbesondere:

- a) medizinische Mikrobiologie (Bakteriologie, Virologie, Mykologie, Parasitologie),
- b) Immunologie,
- c) Chemotherapie,
- d) Erregernachweis,
- e) Gewinnung und Versand von Untersuchungsmaterial,
- f) Befundauswertung,
- g) Infektionserfassung,
- h) Einführung in die Epidemiologie,
- i) Infektionsepidemiologie in Gemeinschafts- und Pflegeeinrichtungen,
- j) Wasser- und Lebensmittelhygiene,
- k) Hygienemaßnahmen in der Grund- und Behandlungspflege,
- l) Anforderungen an die Reinigung, Desinfektion, Sterilisation,
- m) Abfall und Entsorgung,
- n) Hygienemanagement in Pflege- und anderen Gemeinschaftseinrichtungen.

3.3 Spezielle Grundlagen der Krankenhaushygiene (220 Unterrichtsstunden)

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Hygienemaßnahmen in der Pflege, Diagnostik und Therapie,
- b) Isolierungsmaßnahmen,
- c) Flächenreinigung und Flächendesinfektion, Anforderungen an die Hygiene bei der Aufbereitung von Medizinprodukten,
- d) Hygienemaßnahmen im Bereich der Ver- und Entsorgung,
- e) Erstellung von Desinfektions- und Hygieneplänen,
- f) Epidemiologie von Krankenhausinfektionen,
- g) Surveillance von Krankenhausinfektionen,

- h) Rechtsvorschriften und Standards zur Krankenhaushygiene,
- i) Organisation der Krankenhaushygiene.

3.4 Grundlagen der technischen Hygiene (120 Unterrichtsstunden)

Hierzu zählen insbesondere:

- a) bereichsspezifische, funktionelle und bauliche Voraussetzungen,
- b) betrieblich-organisatorische Abläufe,
- c) Aufbau, Funktion und Aufbereitung von Medizinprodukten,
- d) Luftaufbereitung,
- e) wassertechnische Einrichtungen,
- f) umweltschonende Material- und Abfallwirtschaft.

4. Praktische Weiterbildung

¹Die Praktika dauern insgesamt 1155 Stunden, und zwar

- a. 154 Stunden Einführung für Gesundheits- und Kranken-, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen/- pfleger in einem Krankenhaus oder für Altenpflegerinnen und Altenpfleger in einer stationären Pflegeeinrichtung unter Anleitung einer vollzeitbeschäftigten Fachkraft für Hygiene und Infektionsprävention mit mindestens einem Jahr Berufserfahrung
- b. 115,5 Stunden in einem Hygiene-Institut oder einem Medizinaluntersuchungsamt unter Anleitung einer Fachärztin/eines Facharztes für Hygiene und Umweltmedizin oder einer Fachärztin/eines Facharztes für Mikrobiologie und Infektionsepidemiologie
- c. Mindestens je 154 Stunden
 - Intensivstation
 - OP-Abteilung
 - Chirurgische Abteilung
 - Innere Abteilung
- d. mindestens je 77 Stunden
 - Zentralsterilisation
 - Küche
- e. mindestens 115,5 Stunden
 - Krankenhaus technische Abteilung

²Von den unter Buchstabe c geforderten Einsätzen müssen mindestens 154 Stunden für Gesundheits- und Kranken-, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen/- pfleger in einem anderen als dem arbeitgebenden Krankenhaus oder für Altenpflegerinnen und Altenpfleger in einer anderen als der arbeitgebenden stationären Pflegeeinrichtung abgeleistet werden.

³Über jeden Abschnitt der praktischen Weiterbildung ist von der Weiterbildungsteilnehmerin/ vom Weiterbildungsteilnehmer ein Bericht zu fertigen. ⁴Dieser wird von der Praxisanleiterin/ dem Praxisanleiter fachlich bewertet und für die Prüfungsunterlagen dokumentiert.

5. Praktische Prüfung

In der praktischen Prüfung sind pflege- und einrichtungsbezogene Hygienemaßnahmen in einem Krankenhaus zu planen, durchzuführen, zu dokumentieren und auszuwerten.

F. Fachkraft für Leitungsaufgaben in der Pflege

1. Zugangsvoraussetzung

Die Zugangsvoraussetzung zur Weiterbildung für Leitungsaufgaben in der Pflege erfüllt, wer berechtigt ist, die Berufsbezeichnung Altenpflegerin, Altenpfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerin, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger zu führen.

2. Weiterbildungsziele

Die Weiterbildung soll zur Wahrnehmung der Aufgaben einer leitenden Fachkraft einer Station oder eines Wohnbereichs sowie zur Wahrnehmung der Aufgaben einer verantwortlichen Pflegefachkraft in ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen befähigen. Sie soll es ermöglichen, geschlechts- und altersspezifische, soziale und ethnologische Unterschiede der Personen, auf die sich die berufliche Tätigkeit bezieht, zu erfassen und zu berücksichtigen.

3. Unterricht

Die Weiterbildung umfasst 720 Unterrichtsstunden in Theorie und Praxis in den folgenden Weiterbildungseinheiten:

3.1 Allgemeine pflegerelevante Kenntnisse (160 Unterrichtsstunden)

3.1.1 Managementkompetenz

3.1.1.1 Betriebsorganisation, betriebswirtschaftliche Grundlagen

Hierzu zählen insbesondere:

- a) betriebswirtschaftliche Grundbegriffe,
- b) Budget und Entgeltsysteme,
- c) Wirtschaftlichkeit,
- d) Rechtsformen von Einrichtungen des Gesundheitswesens,
- e) Personalbedarf,
- f) Betriebsphilosophien, Kundenorientierung.

3.1.1.2 Rechtsgrundlagen

Hierzu zählen insbesondere:

- a) System der Rechtsordnung,
- b) Zivilrecht, insbesondere Haftungsrecht,
- c) Strafrecht,
- d) Arbeitsrecht, Arbeitsschutzrecht,
- e) Sozialrecht,
- f) Gesundheitsrecht,
- g) Betreuungsrecht,
- h) Niedersächsisches Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke.

3.1.2 Psychosoziale und kommunikative Kompetenz

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Führungsstile,
- b) Personalführung,
- c) Kommunikation (Gesprächsführung, Rhetorik, Konfliktbearbeitung),
- d) Didaktik, Lerntheorien, Reflexionsverfahren,
- e) Beratung und Anleitung,
- f) Gestaltung von Anleitungsprozessen.

3.1.3 Pflegefachliche Kompetenz

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Grundlagen zum Pflegeverständnis,
- b) ethisches Handeln in der Pflege,
- c) Interaktion in der Pflege,
- d) Pflegeprozess,
- e) Qualitätssicherung.

3.2 Leitungskompetenz (560 Unterrichtsstunden)

3.2.1 Personalführung (70 Unterrichtsstunden)

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Führungsmodelle, Führungsstile,
- b) Mitarbeiterführung,
- c) Führen und Leiten als Prozess,
- d) Teamentwicklung,
- e) Bedeutung der Fort- und Weiterbildung,
- f) Dienstplan, Urlaubsplan,
- g) Mitarbeiterbeurteilung,
- h) Personalauswahl.

3.2.2 Betriebsorganisation, betriebswirtschaftliche Grundlagen (130 Unterrichtsstunden)

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Betriebsorganisation,
- b) Arbeitsablaufgestaltung,
- c) Budgetierung, Budgetverantwortung,
- d) Entgeltsysteme (Fünftes Buch des Sozialgesetzbuchs, Elftes Buch des Sozialgesetzbuchs, Bundessozialhilfegesetz),
- e) Abrechnungsverfahren, Abrechnungsmethoden,
- f) Einführung in die betriebliche Kosten- und Leistungserstellung,
- g) EDV- und Informationssysteme,
- h) Personalentwicklung, Personalbedarfsberechnung,
- i) Qualitätsmanagement, Controlling,
- j) Einführung in die Strategie der Organisationsentwicklung,
- k) Marketing, Öffentlichkeitsarbeit.

3.2.3 Rechtsgrundlagen (50 Unterrichtsstunden)

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Arbeitsrecht, insbesondere Arbeitsverhältnis, Arbeitsvertrag, Dienstvertrag, Abmahnung und Kündigung,
- b) Mutterschutzgesetz, Jugendarbeitsschutzgesetz,
- c) Tarifrecht,
- d) Steuerrecht,
- e) Haftungsrecht.

3.2.4 Gesundheits- und sozialpolitische Grundlagen (50 Unterrichtsstunden)

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Aufbau und Organisation des Gesundheitswesens,
- b) Gesundheitspolitik, Gesundheitsökonomie, Gesundheitsförderung,
- c) Organisation und Prinzipien der ambulanten und stationären pflegerischen Versorgung,
- d) Aufbau und Prinzipien der Sozialversicherung,
- e) Kostenentwicklung und Wettbewerb im Gesundheitswesen,
- f) Stellung der Verbraucher,
- g) Selbsthilfe, Beratung, Beteiligung,
- h) Gestaltungsansätze in der pflegerischen Versorgung.

3.2.5 Weiterentwicklung der psychosozialen und kommunikativen Kompetenz (160 Unterrichtsstunden)

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Grundlagen der Kommunikation,
- b) Konfliktbewältigung,
- c) Auseinandersetzung mit der eigenen Person,
- d) Selbstverständnis und Selbstdarstellung, Karriereplanung (Fortbildung, Weiterbildung, Studiengänge),
- e) Rollenverständnis im beruflichen Kontext, Teamentwicklung,
- f) Umsetzung betrieblicher und pflegerischer Zielsetzung,
- g) Moderationstechniken,
- h) Vertiefung zu Anleitung und Beratung,
- i) Motivation, Delegation, Kooperation,
- j) Supervision,
- k) Zeitmanagement.

3.2.6 Pflegefachliche Kompetenz (100 Unterrichtsstunden)

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Professionalisierung der Pflege, Kennzeichen der Professionalisierung,
- b) Pflegeverständnis,
- c) Pflegetheorien, Pflegemodelle, Pflegeprozess,
- d) Pflegediagnosen, Pflegebedarfsermittlung, Pflegeorganisation, Pflegedokumentation, Pflegeüberleitung,
- e) berufsethische Fragen,

- f) Pflegeleitbild, Ziele und Methoden der Pflege,
- g) Pflegeforschung, Umsetzung der Erkenntnisse aus der Pflegeforschung,
- h) Vertiefung des medizinisch-pflegerischen Wissens u. a. über Geriatrie, Gerontopsychiatrie, chronische Krankheiten, Behinderungen,
- i) Pflegeberatung, Gesundheitsförderung in der Pflege,
- j) Sterbebegleitung.

4. Praktische Weiterbildung

¹Die Praktika dauern insgesamt 770 Stunden; Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, haben davon mindestens 192,5 Stunden außerhalb der Einrichtung abzuleisten, in der sie beschäftigt sind. ²Die Praktika dienen den Inhalten der Weiterbildungseinheit Nummer 3.2. ³Sie sind im ambulanten und im stationären Bereich abzuleisten. ⁴Geeignet für die Praktika sind Einrichtungen (Pflegeeinrichtungen und Krankenhäuser), die

- a) ein Pflegemanagement betreiben,
- b) ein Pflegeleitbild haben,
- c) eine Pflegedokumentation führen,
- d) Pflegeplanung betreiben,
- e) Pflegestandards anwenden,
- f) regelmäßige disziplinäre und interdisziplinäre Besprechungen durchführen,
- g) Qualitätszirkel eingerichtet haben,
- h) als Regelangebot Pflegeberatung für Patientinnen und Patienten, Angehörige und Ehrenamtliche anbieten sowie
- i) Stellenbeschreibungen für die Stellen im Pflegebereich haben.

5. Facharbeit

In einer Facharbeit sind zu der Weiterbildungseinheit Nummer 3.2 die Planung, Durchführung und Dokumentation von Leitungsaufgaben, die Beratung und Anleitung sowie die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen oder Disziplinen anhand konkreter Beispiele darzustellen.

G. Fachkraft für sozialpsychiatrische Pflege

1. Zugangsvoraussetzung

Die Zugangsvoraussetzung zur Weiterbildung in der sozialpsychiatrischen Pflege erfüllt, wer berechtigt ist, die Berufsbezeichnung Altenpflegerin, Altenpfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerin, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger zu führen.

2. Weiterbildungsziele

Die Weiterbildung soll dazu befähigen, im Rahmen einer mitverantwortlichen Betreuung Hilfsangebote für psychisch Kranke, in verschiedenen Versorgungsbereichen zu gestalten, die ihnen ein Leben an ihrem selbst gewählten Wohnort ermöglichen und an ihren persönlichen Fähigkeiten ausgerichtet sind. Sie soll außerdem dazu befähigen, die soziale Dimension einer psychischen Erkrankung in den Mittelpunkt der Betrachtung und des pflegerischen und therapeutischen Handelns zu stellen. Ferner soll sie es ermöglichen, geschlechts- und altersspezifische, soziale und ethnologische Unterschiede der Personen, auf die sich die berufliche Tätigkeit bezieht, zu erfassen und zu berücksichtigen.

3. Unterricht

Die Weiterbildung erfolgt berufsbegleitend. Sie umfasst 720 Unterrichtsstunden in Theorie und Praxis in den folgenden Weiterbildungseinheiten:

3.1 Allgemeine Kenntnisse für die sozialpsychiatrische Pflege (160 Unterrichtsstunden)

3.1.1 Managementkompetenz

3.1.1.1 Betriebsorganisation, betriebswirtschaftliche Grundlagen

Hierzu zählen insbesondere:

- a) betriebswirtschaftliche Grundbegriffe,
- b) Budget und Entgeltsysteme,
- c) Wirtschaftlichkeit,
- d) Rechtsformen von Einrichtungen des Gesundheitswesens,
- e) Personalbedarf,
- f) Betriebsphilosophien, Kundenorientierung.

3.1.1.2 Rechtsgrundlagen

Hierzu zählen insbesondere:

- a) System der Rechtsordnung,
- b) Zivilrecht, insbesondere Haftungsrecht,
- c) Strafrecht,
- d) Arbeitsrecht, Arbeitsschutzrecht,
- e) Sozialrecht,
- f) Gesundheitsrecht,
- g) Betreuungsrecht,
- h) Niedersächsisches Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke.

3.1.2 Psychosoziale und kommunikative Kompetenz

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Führungsstile,
- b) Personalführung,
- c) Kommunikation (Gesprächsführung, Rhetorik, Konfliktbearbeitung),
- d) Didaktik, Lerntheorien, Reflexionsverfahren,
- e) Beratung und Anleitung,
- f) Gestaltung von Anleitungsprozessen.

3.1.3 Vermittlung von Grundlagen der Pflege

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Grundlagen zum Pflegeverständnis,
- b) ethisches Handeln in der Pflege,
- c) Interaktion in der Pflege,
- d) Pflegeprozess,
- e) Qualitätssicherung.

3.2 Spezielle Kenntnisse für die sozialpsychiatrische Pflege (560 Unterrichtsstunden)

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Geschichte der Psychiatrie,
- b) Psychiatrie im gesellschaftlichen Kontext,
- c) Versorgungsstrukturen,
- d) Krankheitsbilder aller psychiatrierelevanten Erkrankungen und Auswirkungen der Erkrankungen,
- e) Therapien,
- f) Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

4. Praktische Weiterbildung

Die praktische Weiterbildung erfolgt am Arbeitsplatz der Teilnehmerin oder des Teilnehmers. Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer hat über einen Zeitraum von neun Monaten eine soziotherapeutische Gruppe mit dem Ziel zu leiten, die bei den Gruppenmitgliedern bestehenden Funktionsbeeinträchtigungen zu überwinden, oder ein vom Aufwand her vergleichbares Projekt mit Schwerpunkt im sozialpsychiatrischen Bereich mit dem Ziel durchzuführen, psychisch Kranke wieder zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu befähigen.

5. Facharbeit

¹Es ist eine Facharbeit zu fertigen

1. über die Planung, den Verlauf und das Ergebnis eines über einen Zeitraum von neun Monaten geleiteten Projektes mit einer soziotherapeutischen Gruppe oder über ein ebenso langes, vom Aufwand her vergleichbares Projekt mit Schwerpunkt im sozialpsychiatrischen Bereich und

2. über den Verlauf der psychischen Erkrankung nach Abschluss der Behandlung einer Person (Katamnese), bei der die Teilnehmerin oder der Teilnehmer während der Weiterbildung eine Sozialanamnese erhoben und eine Hilfeplanung erstellt hat, wobei Katamnese, Sozialanamnese und Hilfeplanung Bestandteil der Facharbeit sind.

¹Spätestens zwölf Monate vor dem vorgesehenen Ende der Weiterbildung hat die Weiterbildungsstätte der Pflegekammer Niedersachsen für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer einen Aufgabenvorschlag für die Facharbeit mitzuteilen. ²Die Aufgabe für die Facharbeit wird der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer zehn Monate vor dem vorgesehenen Ende der Weiterbildung von der Pflegekammer Niedersachsen bekannt gegeben.

H. Fachkraft Frühe Hilfen – Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger

1. Zugangsvoraussetzung

Die Zugangsvoraussetzungen zur Weiterbildung Fachkraft Frühe Hilfen - Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger erfüllt, wer berechtigt ist, die Berufsbezeichnung Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger zu führen und zwei Jahre lang als Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder als Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger tätig war.

2. Weiterbildungsziele

Die Weiterbildung soll dazu befähigen, Mütter, Väter und Kinder, die durch medizinisch-soziale oder psychosoziale Belastungen gefährdet sind, bis zum vollendeten ersten Lebensjahr des Kindes unter Berücksichtigung pflegerischer, psychosozialer, medizinischer und sozialpädagogischer Aspekte zu beraten und zu betreuen. Sie soll es ermöglichen, Gesundheitsförderung, Prävention und Motivation zur Selbsthilfe zu berücksichtigen.

3. Unterricht

Die Weiterbildung umfasst 400 Stunden in Theorie und Praxis in den folgenden Weiterbildungseinheiten:

3.1 Allgemeine Kenntnisse (100 Unterrichtsstunden)

3.1.1 Grundlagen der Tätigkeit

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Risikoschwangerschaften,
- b) Pränataldiagnostik,
- c) Wochenbettbetreuung.

3.1.2 Managementkompetenz

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Qualitätssicherung und Evaluation,
- b) Projekt-, Selbst- und Zeitmanagement,
- c) Selbstreflexion,
- d) Informationsmanagement,
- e) Präsentation,
- f) Netzwerkaufbau und -ausbau.

3.1.3 Betriebsorganisation

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Versicherungsfragen,
- b) Berichts- und Dokumentationsformen,
- c) Fragen der Freiberuflichkeit,
- d) Auftragserteilung,

- e) Aufgabenabgrenzung und Aufgabenteilung.

3.1.4 Rechtsgrundlagen

Hierzu zählen insbesondere:

- a) System der Rechtsordnung,
- b) Zivilrecht, insbesondere Haftungsrecht,
- c) Strafrecht,
- d) Arbeitsrecht, Arbeitsschutzrecht,
- e) Sozialrecht,
- f) Adoptionsrecht, Jugendschutzrecht, Kinder- und Jugendhilferecht,
- g) Gesundheitsrecht,
- h) Datenschutzrecht.

3.2 Fachliche Kenntnisse (150 Stunden)

3.2.1 Grundlagen der Tätigkeit

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Berufsbild „Fachkraft Frühe Hilfen“,
- b) berufsbezogene Ethik,
- c) Koordinationsfunktion der Fachkraft Frühe Hilfen,
- d) Aufgaben der Koordinatorin oder des Koordinators des Auftraggebers,
- e) professionelle Beziehungsgestaltung (Nähe, Distanz, Erstkontakt, Begleitung, Abschied),
- f) Handlungsperspektive,
- g) Kriterien der Entscheidungsfindung,
- h) Methoden der Stressbewältigung,
- i) Stillförderung und Nahrungsaufbau,
- j) psychiatrische Krankheitsbilder,
- k) professioneller Umgang mit psychisch kranken Menschen,
- l) Suchtkrankheiten.

3.2.2 Das Kind bis zum Ende des ersten Lebensjahres im familiären Umfeld

Hierzu zählen insbesondere:

- a) physische Entwicklung des Kindes,
- b) geistige und emotionale Entwicklung des Kindes,
- c) Erkennen von Gedeihstörungen und deren Ursache,
- d) Erkennen von akuten und chronischen Erkrankungen des Kindes,
- e) Förderung der Bindung und Beziehung zwischen Eltern und Kind,
- f) Förderung des Umgangs mit dem Kind,
- g) Erkennen von Gefährdungen (insbesondere Vernachlässigung, Misshandlung, sexuelle Gewalt),
- h) Familienstrukturen, deren Veränderungen und deren Auswirkungen,
- i) Leben mit einem Kind mit Behinderung oder mit einem chronisch kranken Kind.

3.3 Psychosoziale und sozialpädagogische Grundkenntnisse (150 Unterrichtsstunden)

3.3.1 Grundlagen der psychosozialen und sozialpädagogischen Arbeit

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Konzepte sozialer Arbeit,
- b) Systeme sozialer Unterstützung,
- c) Interdependenz von Bildung, Einkommen, Prävention und Selbstverantwortung,
- d) Kommunikation, Gesprächsführung, Beratung und Anleitung,
- e) Konfliktanalyse, Deeskalation, Konfliktlösungsstrategien,
- f) systemische Familientheorie, systemische Beratung von Einzelnen und Familien,
- g) multidisziplinäres Arbeiten, Kooperation im Helfernetz,
- h) Verlusterlebnisse und Trauerarbeit,
- i) Betreuung von Familien mit besonderen Belastungssituationen,
- j) interkulturelle Kompetenz,
- k) häusliche Gewalt.

3.3.2 Grundlagen der Gesundheitsförderung und der Public Health

Hierzu zählen insbesondere:

- a) internationale Arbeitskonzepte und Qualitätsstandards,
- b) Gesundheitsforschung, Gesundheitswissenschaften,
- c) Struktur des deutschen Gesundheitswesens.

4. Praktische Weiterbildung

Frühestens nach Ableistung von 200 Unterrichtsstunden sind während der Weiterbildung mindestens fünf Betreuungen von Familien durchzuführen. Über die jeweiligen Betreuungen sind Praxisberichte anzufertigen.

5. Facharbeit

In der Facharbeit sind Verlauf und Ergebnis einer Betreuung der Fachkraft Frühe Hilfen einschließlich der Zusammenarbeit mit Ämtern, Einrichtungen sowie anderen Berufsgruppen darzustellen.

I. Fachkraft für pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege

1. Zugangsvoraussetzung

Die Zugangsvoraussetzung zur Weiterbildung in der pädiatrischen Intensiv- und Anästhesiepflege erfüllt, wer berechtigt ist, die Berufsbezeichnung Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger zu führen.

2. Weiterbildungsziele

Die Weiterbildung soll zur Wahrnehmung der Aufgaben in den verschiedenen Fachgebieten der Intensiv- und Anästhesiepflege und in der Assistenz in der Intensivmedizin und Anästhesie befähigen. Sie soll es ermöglichen, geschlechts- und altersspezifische, soziale und ethnologische Unterschiede der Personen, auf die sich die berufliche Tätigkeit bezieht, zu erfassen und zu berücksichtigen.

3. Unterricht

Die Weiterbildung umfasst 720 Unterrichtsstunden in Theorie und Praxis in den folgenden Weiterbildungseinheiten:

3.1 Allgemeine pflegerelevante Kenntnisse (160 Unterrichtsstunden)

3.1.1 Managementkompetenz

3.1.1.1 Betriebsorganisation, betriebswirtschaftliche Grundlagen

Hierzu zählen insbesondere:

- a) betriebswirtschaftliche Grundbegriffe,
- b) Budget und Entgeltsysteme,
- c) Wirtschaftlichkeit,
- d) Rechtsformen von Einrichtungen des Gesundheitswesens,
- e) Personalbedarf,
- f) Betriebsphilosophien, Kundenorientierung.

3.1.1.2 Rechtsgrundlagen

Hierzu zählen insbesondere:

- a) System der Rechtsordnung,
- b) Zivilrecht, insbesondere Haftungsrecht,
- c) Strafrecht,
- d) Arbeitsrecht, Arbeitsschutzrecht,
- e) Sozialrecht,
- f) Gesundheitsrecht,
- g) Betreuungsrecht,
- h) Niedersächsisches Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke.

3.1.2 Psychosoziale und kommunikative Kompetenz

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Führungsstile,

- b) Personalführung,
- c) Kommunikation (Gesprächsführung, Rhetorik, Konfliktbearbeitung),
- d) Didaktik, Lerntheorien, Reflexionsverfahren,
- e) Beratung und Anleitung,
- f) Gestaltung von Anleitungsprozessen.

3.1.3 Pflegefachliche Kompetenz

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Grundlagen zum Pflegeverständnis,
- b) ethisches Handeln in der Pflege,
- c) Interaktion in der Pflege,
- d) Pflegeprozess,
- e) Qualitätssicherung.

3.2 Intensiv- und Anästhesiepflege, Schwerpunkt Pädiatrie (280 Unterrichtsstunden)

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Pflegetheorien, Pflegeorganisation, Pflegemanagement in der Intensiv- und Anästhesiepflege,
 - Bedeutung von Pflegetheorien in der Praxis
 - Einteilung der konzeptionellen Pflegemodelle
 - Pflegeorganisation/Pflegemanagement
 - Primary Nursing
 - Patientendatenmanagementsystem
 - Projektmanagement
- b) Intensiv- und Anästhesiepflege einschließlich Krankenbeobachtung unter Berücksichtigung neuester Pflegekenntnisse und –techniken
 - Kommunikation mit beatmeten Patientinnen/Patienten
 - verbale und nonverbale Kommunikation
 - Kommunikationshilfsmittel
 - Beobachtung und Überwachung
 - Herz-Kreislauffunktion
 - Atmung und Beatmung
 - Bewusstseinslage
 - Körpertemperatur/Wärmemanagement
 - Ein- und Ausfuhr
 - Beurteilung des Hautzustandes

Intensivpflegerische Interventionen - altersspezifisch

- Beatmung und Atemförderung
- Bewegungsförderung und Positionierung
 - o Expertenstandard Dekubitusprophylaxe in der Pflege
 - o Antidekubitusmatratzensysteme
 - o Intensivtherapiebetten

- enterale und parenterale Ernährung
- Infusions- und Transfusionstherapie
- Wundmanagement und Stomapflege

Anästhesiepflegerische Interventionen und Assistenz

- Assistenz bei der Einleitung / Ausleitung von Narkosen
- Vorbereitung und Nachbereitung des Narkosearbeitsplatzes unter hygienischen Gesichtspunkten
- Komplikationen, Überwachung, Narkoseverfahren
- peri-, intra und postoperative Wärmeschutzmaßnahmen
- postoperative Pflege und Überwachung im Aufwachraum
- Verlegung von Patienten auf die Station

Patientenlagerung im OP

- spezielle Lagerungsarten
- Vermeidung von Lagerungsschäden

c) komplementäre Pflegemethoden,

- Basale Stimulation® in der Pflege (Basisseminar)
- Kinaesthetics Infant Handling (Grundkurs)
- Kinästhetik in der Pflege (Tagesworkshop)

d) Erkennen und Einschätzen der Patientensituation im Hinblick auf Vitalfunktionsstörungen, Bewusstseins- und Verhaltensveränderungen, Schmerzzustände,

- Vitalfunktionsstörungen
 - o akute kardiale und respiratorische Insuffizienz
 - o akutes Nieren- und Leberversagen u.a.
- Kommunikation und Wahrnehmung
- Bewusstseinsstörungen durch Medikamente
- zentrale Bewusstseinsstörungen des Nervensystems
- Einschränkung der sinnlichen und körperlichen Wahrnehmung
- altersentsprechende Einschätzung von Schmerzzuständen mittels Skalen
 - o KUS-Skala
 - o Berner Schmerzscore
 - o Comfort-B-Skala
- Analgosedierung

e) unterstützende Pflege bei diagnostischen und therapeutischen medizinischen Interventionen,

- Atemwegsmanagement
- Zubereitung und Applikation von Injektionen und Infusion
- Anlage und Überwachung von intravasalen Zugängen
- Anlage und Überwachung von Drainagen
- Assistenz bei Punktionen
- Umgang mit CMR Arzneimitteln

f) komplexe Pflegesituationen in der Intensiv- und Anästhesiepflege

Pflege von Patientinnen/Patienten mit Herz-Kreislaufkrankungen sowie während und nach kardiochirurgischen Eingriffen

- Pflege nach Eingriffen am Herzen
- Pflege von Patienten nach Extrakorporale Membranoxygenierung (ECMO)

Pflege von Patientinnen/Patienten mit Atemwegs- und Lungenerkrankungen

- Pflge-therapeutische Maßnahmen
- Hochfrequenzoszillation
- Weaningkonzepte

Pflege von Frühgeborenen und kranken Neugeborenen

- Erstversorgung und Transport von Frühgeborenen und kranken Neugeborenen
- Pflege unter Berücksichtigung von Atmung, Temperaturoptimierung, Ernährung, Optimal Handling, Umgebungsgestaltung u.a.
- Situation der Eltern Frühgeborener und kranker Neugeborener
 - o Bonding
 - o Psychologisch soziale Betreuung
- Entwicklungsfördernde und familienorientierte Pflege
- Stress- und Schmerzreduktion
- Frühe Hilfen
- Erstversorgung der Kinder mit angeborenen Fehlbildungen/Erkrankungen
 - o Gastroschisis, Omphalocele
 - o Zwerchfellhernie
 - o Mekoniumaspiration
 - o Nekrotisierende Entercolitis
- Hypothermietherapie bei asphyktischen Neugeborenen
- Kinderschutzambulanz

Pflege von polytraumatisierten Patientinnen/Patienten

- Verletzungen oder Verletzungskombinationen
 - o Frakturen
 - o Thoraxtrauma
 - o abdominenelle Verletzungen
 - o Wirbelsäulenverletzungen
- Osteosynthesen
- Schädelhirntrauma

Pflege von Patientinnen/Patienten nach thermischen Verletzungen

- Assistenz bei der Erstversorgung von Brandverletzten
- Prinzipien der offenen und geschlossenen Wundbehandlung
- Infektionsprophylaxe
- Psychische Unterstützung im Hinblick auf Veränderungen des Körperbildes u.a.

Pflege von Patientinnen/Patienten mit Dialysebehandlung

- Hämodialyse
- Hämofiltrationsverfahren:
 - o Continuiertliche arterio-venöse Hämofiltration (CAVH)
 - o Continuiertliche veno-venöse Hämofiltration (CVVH)
- Peritonealdialyse
- Plasmapherese

Pflege von Patientinnen/Patienten nach Transplantationen

- Deutsche Stiftung Organtransplantation (DSO)
- nach Lebertransplantation
- nach Nierentransplantation

Intensivpflege bei hämato-/onkologischen Patientinnen/Patienten

- Umgang mit implantierten Venenkathetern
- Nebenwirkungsmanagement

Anästhesiepflegerische Schwerpunkte in folgenden Fachdisziplinen:

- Herz- Thorax- und Gefäßchirurgie bei Erwachsenen und Kindern
- Unfallchirurgie
- Hals-, -Nasen-, Ohrenheilkunde
- Gynäkologie und Geburtshilfe
- Neurochirurgie
- Abdominalchirurgie
- Kinderchirurgie

g) Pflege Sterbender,

- Begleitung von schwerkranken und sterbenden Kindern und deren Angehörigen
- Sterbeprozesse/Trauerprozesse
- Rituale

h) Hygiene im Bereich der Intensivmedizin und Anästhesiepflege und bei der Aufbereitung von Medizinprodukten,

- Einführung in die Krankenhaushygiene, rechtliche Grundlagen
- Händedesinfektion
- Reinigung, Desinfektion, Sterilisation
- Hygienepläne
- Hygiene-Management von Patientinnen/Patienten mit multiresistenten Erregern

i) Betreiben und Anwenden von Medizinprodukten,

- Medizinproduktegesetz
- MPBetreibV

j) Training an den in der Intensivmedizin und Anästhesie eingesetzten Geräten,

- Überwachungssysteme
- Beatmungsgeräte (Evita, Sophie, SensorMedics ...)

- Narkosebeatmungstherapie (Primus, Oxylog 3000 plus)
- k) Qualitätssicherung in der Intensivpflege und Anästhesiepflege
 - Standards
 - Zertifizierungsanforderungen
 - Risikomanagement
- 3.3 Pflegerelevantes Grundwissen aus Bezugswissenschaften (280 Unterrichtsstunden)
Hierzu zählen insbesondere:
 - a) Anatomie, Physiologie, Pathophysiologie der Organsysteme,
 - Herz, Kreislauf- und Gefäßsysteme, Pränatale Kreislauf
 - Atmungssystem
 - Verdauungssystem
 - Niere- und ableitende Harnwege, Wasser- und Elektrolythaushalte
 - Hormonsystem
 - Blut und Immunsystem
 - Nervensystem
 - b) Ätiologie, Symptomatik, Diagnostik
 - Herzrhythmusstörungen
 - EKG
 - invasives Monitoring (Pulse Contour Cardiac Output – PiCCO) u.a.
 - Ventilations- und Verteilungsstörungen
 - Diffusions- und Perfusionsstörungen
 - pulmonaler Gasaustausch (BGA)
 - Stoffbindungskurve
 - c) Überwachung und Behandlung intensivmedizinischer Erkrankungen, Verletzungen und Intoxikationen
Klinik, Verlauf und Therapie
 - ductusabhängige Herzfehler
 - persistierende fetale Circulation
 - Shuntvitien
 - Stenosevitien
 - zyanotische Vitien
 - kardiochirurgische Aspekte
 Klinik, Verlauf und Therapie bei
 - chronisch obstruktiver Lungenerkrankung
 - Asthma bronchiale, Status asthmaticus
 - entzündlicher Erkrankungen der Lunge
 - akuter respiratorischer Störung, Lungenversagen Adult Respiratory Distress Syndrome (ARDS), Acute Lung Injury (ALI)
 - Pneumektomien, Lobektomien, Thoraxtrauma, Ertrinkungsunfall
 - Anwendung, Wirkung und nicht erwünschte Wirkungen von
 - o Bronchodilatoren
 - o Sekretolytika
 Klinik, Verlauf und Therapie in der Neonatologie und Gynäkologie
 - Erstversorgung und Transport von Frühgeborenen und kranken Neugeborenen

- respiratorische Anpassungsstörungen und neonatale Lungenerkrankungen
- kardiale Anpassungsstörungen und kardiologische Erkrankungen
- angeborene Fehlbildungen und Erkrankungen des Magen-Darm-Trakts
- neurologische Erkrankungen
- connatal und perinatal erworbene Infektionen
- angeborene Stoffwechselstörungen des Neugeborenen
- geburtshilfliche Krankheitsbilder und deren Management
 - o Blutungen
 - o Erkrankungen aus dem hypertensiven Formenkreis

Klinik, Verlauf und Therapie bei

- angeborenen Stoffwechselerkrankungen
- kinderendokrinologischen Notfälle
 - o Addison-Krise, Nebennierenrindeninsuffizienz
 - o congenitale Hypothyreose
 - o Hyperthyreose (thyreotoxische Krise)
 - o Hypophysenausfall (insb. zentraler Diabetes insipidus)
 - o Syndrom der inadäquaten antidiuretischen Hormon-Ausschüttung (SIADH)
 - o ketoazidotisches -/ hyperosmolares Coma Diabeticum

Klinik, Verlauf und Intensivtherapie bei gastroenterologischen Erkrankungen

- gastrointestinale Blutungen
- Pankreatitis
- Erkrankungen in der pädiatrischen Hepatologie
 - o Stoffwechselerkrankungen
 - o Cholestatische Erkrankungen
 - o Hepatitis, Coma Hepaticum
- akutes Leberversagen
- Transplantationschirurgie - Lebertransplantation

Intensivtherapie bei neurologischen Erkrankungen

- neurologische Diagnostik
- cerebrales Koma, z. B. Durchgangs-, Locked-in-Syndrom, Syndrom reaktionsloser Wachheit
- cerebrovaskuläre Erkrankungen, z.B. Ischämien, Blutungen
- Hirnödem und erhöhter Hirndruck
- Myasthenia gravis
- akute Polyneuropathie (Guillain-Barré-Syndrom)
- Status Epilepticus
- Meningitis, Enzephalitis
- Hirntoddiagnostik und Hirntod

Intensivtherapie nach neurochirurgischen Eingriffen bzw. in Akutsituationen:

- intracranielle Eingriffe (z.B. bei Tumoren, Blutungen)
- Subarachnoidalblutung
- Hydrocephalus
- Schädel-Hirn-Trauma, akute traumatische Querschnittlähmung, spinaler Schock

Intensivtherapie nach Polytrauma:

- Erstversorgung am Unfallort
- Erstversorgung im Krankenhaus

- Phasen der Behandlung polytraumatisierter Patientinnen/Patienten
Therapieschwerpunkte, Komplikationen

Intensivtherapie nach Verbrennungen/Verbrühungen

- Erstversorgung von Brandverletzten
- Verbrennung und Verbrennungskrankheit:
 - o Klinik, Phasen des Verlaufs, Therapieschwerpunkte, Komplikationen
 - o Prinzipien der chirurgischen Versorgung der Brandverletzung
 - o Prinzipien der offenen und geschlossenen Wundbehandlung
 - o Escharotomien, Transplantate

Intensivtherapie bei Nierenfunktionsstörungen

- akutes Nierenversagen, chronisches Nierenversagen
- Grundlagen der Dialysebehandlung und Verfahren der Nierenersatztherapie
 - o Hämodialyse
 - o Hämofiltrationsverfahren:
 - kontinuierliche arterio-venöse Hämofiltration (CAVH)
 - kontinuierliche veno-venöse Hämofiltration (CVVH)
 - o Peritonealdialyse
 - o Plasmapherese
- Nierentransplantation

Intensivtherapie bei

- Intoxikationen
 - Sepsis, Systemic Inflammatory Response Syndrome (SIRS) und Infektion
- Therapiemaßnahmen in der Hämatologie und Onkologie sowie therapiebedingte Störungen, z.B. durch:
- Tumorentitäten
 - operative Therapie
 - Strahlentherapie
 - Chemotherapie
 - Immuntherapie
 - Knochenmarktransplantation

d) Pharmakologie und Mikrobiologie

- klinische Pharmazie
- Inkompatibilitäten
- rechtliche Aspekte
- Einführung in die Mikrobiologie
- Mikrobiologische Diagnostik, Multiresistenz und Monitoring, Materialentnahme
- Prävention der beatmungsassoziierten Pneumonie
- katheterassoziierte Sepsis

e) Reanimation

European Paediatric Advanced Life Support (EPALS-Kurs)

f) spezifische Interventionen in der Intensiv- und Anästhesiepflege

- Infusionsmanagement
- Bronchoskopie
- Schrittmachertherapie

g) prä- und postnarkotische Therapie

Anästhesievorbereitung und Auswahl des Narkoseverfahrens

- pharmakologische Grundlagen
(Hypnotika; Sedativa; Opioide; Muskelrelaxantien; Lokalanästhetika)
- Anästhesie und Vorerkrankungen (Prämedikationsvisite)
- Anästhesievorbereitung Wahl des Narkoseverfahrens (Inhalationsanästhesie Total-Intra-Venöse Anästhesie (TIVA), Kombinationsformen der Anästhesie)
- Antagonisierung / Reversierung
- Ernährung und Nüchternheit
- Praxis der Allgemeinanästhesie
- Narkosemonitoring
- Atemwegsmanagement mit praktischen Übungen (Intubation, Extubation usw.)
- allgemeine Grundlagen der Kinderanästhesie
- postoperative Überwachung
- Komplikationen und Zwischenfälle in der Anästhesie
- Maligne Hyperthermie
- anaphylaktische Reaktion
- Laryngospasmus
- Pneumothorax, Lungenembolie
- Zwischenfallmanagement und Reanimation
- Anästhesiologische Schwerpunkte in unterschiedlichen Fachdisziplinen
- Narkoseauswahl und -führung in der Herz- Thorax- und Gefäßchirurgie bei Erwachsenen und Kindern
- Narkoseauswahl und -führung in der Unfallchirurgie
- Narkoseauswahl und -führung in der Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde und Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie
- Narkoseauswahl und -führung in der Gynäkologie, Geburtshilfe und Urologie
- Narkoseauswahl und -führung in der Poliklinik
- Narkoseauswahl und -führung in der Neurochirurgie und Augenheilkunde
- Narkoseauswahl und -führung in der Abdominalchirurgie
- Narkoseauswahl und -führung in der Kinderchirurgie
- h) Schmerztherapie
- allgemeine Komponenten der Schmerztherapie
- spezielle Schmerztherapiesysteme
- Analgosedierungskonzepte

4. Praktische Weiterbildung

Die Praktika dauern insgesamt 2079 Stunden, und zwar

- a. 616 Stunden in einer Anästhesieabteilung oder mehreren Anästhesieabteilungen mit mindestens drei operativen Fachbereichen, in denen regelmäßig auch Kinder betreut werden.
- b. 1232 Stunden auf neonatologischen und interdisziplinären pädiatrischen Intensivstationen. Hiervon mindestens 500 Stunden in der Neonatologie (Perinatalzentren Level 1 oder 2)
- c. 231 Stunden mit dem Schwerpunkt der fachpflegerischen Teilnahme an diagnostischen und therapeutischen Eingriffen in einem weiteren für die pädiatrische Intensiv-

und Anästhesiepflege wichtigen diagnostischen und therapeutischen Funktionsbereich oder auf einer weiteren medizinischen oder operativen Intensivstation.

5. Praktische Prüfung

Die praktische Prüfung besteht aus den Abschnitten Intensivpflege (Neonatologie/Pädiatrie) und Anästhesiepflege. Die Intensivpflege oder Anästhesiepflege einer Patientin oder eines Patienten ist zu planen, durchzuführen und auszuwerten. Bei den im Zusammenhang damit stehenden diagnostischen und therapeutischen ärztlichen Maßnahmen ist mitzuwirken. Die für die Prüfungsaufgabe benötigten Gegenstände sind funktionstüchtig bereitzustellen.

Anlage 2

(zu § 13 Abs. 4)

Zeugnis über die Abschlussprüfung in der Weiterbildung

Name und Berufsbezeichnung: ...

..., geboren am ... in ..., hat die Prüfung der Weiterbildung ... an der durch die Pflegekammer Niedersachsen zugelassenen Weiterbildungsstätte

... am ... vor dem Prüfungsausschuss

mit der Gesamtnote ... bestanden.

Note der

schriftlichen Prüfung: ...

mündlichen Prüfung: ...

praktischen Prüfung: ...

Facharbeit zum Thema: ...

...

Ort: ...

Datum: ...

Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ...

... (Unterschrift)

(Siegel)

Anlage 3

(zu § 15)

Anerkennung zum Führen der Weiterbildungsbezeichnung

Name: ..., geboren am ... in ..., erhält nach § 1 Abs. 2 der Weiterbildungsordnung der Pflegekammer Niedersachsen die Anerkennung, die Weiterbildungsbezeichnung

"..."

zu führen.

... (Ort)... (Datum)

... (Pflegekammer Niedersachsen, Unterschrift)

(Siegel)

Hannover, den 22.02.2019

Sandra Mehmecke,
Präsidentin der Pflegekammer Niedersachsen